

Personalfragebogen für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobber)

ACHTUNG: Bitte Stundenaufzeichnungen kalendertäglich führen!

Arbeitgeber:

Persönliche Angaben:	
Name	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsort/-land (nur bei fehlender Vers.nr.)	Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungsausweis
Staatsangehörigkeit	Familienstand
ZVK-Arbeitnehmernummer (Sozialkasse - Bau)	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Bitte Schwerbehindertenausweis beilegen (Kopie)</small>
Bankbezeichnung und BIC	IBAN

Status bei Beschäftigungsbeginn:			
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> Beamter/in	<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Schülentlasser/in
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in in Elternzeit	<input type="checkbox"/> Hausfrau/ Hausmann	<input type="checkbox"/> Freiwilligen- dienstleistende/r	<input type="checkbox"/> Rentner/in Art der Rente:
<input type="checkbox"/> Arbeitslose/r	<input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger/in	<input type="checkbox"/> Selbständige/r	<input type="checkbox"/> Studienbewerber/in
<input type="checkbox"/> Student/in	<input type="checkbox"/> Sonstige:		

Beschäftigung:	
Eintrittsdatum	Befristung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Dauer
ausgeübte Tätigkeit	Kostenstelle
wöchentliche Arbeitszeit	Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)
Höchster Schulabschluss <input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur	Höchste Berufsausbildung <input type="checkbox"/> ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> anerkannte Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister/Techniker/ gleichwertiger Fachschulabschluss <input type="checkbox"/> Bachelor/Diplom/Magister/Staatsexamen <input type="checkbox"/> Promotion

Entlohnung:	
Stundenlohn gültig ab	Stundenlohn gültig ab

Steuer:			
<input type="checkbox"/> Pauschalierung mit 2%	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Abwälzung an Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Identifikationsnummer	Steuerklasse	Konfession	Kinderfreibeträge

Krankenversicherung:	
<input type="checkbox"/> Familienversichert	<input type="checkbox"/> Privat versichert (Mitgliedsbescheinigung vorlegen!)
<input type="checkbox"/> Gesetzlich versichert	<input type="checkbox"/> Freiwillig versichert
Name Krankenkasse/ Private Versicherung	

Rentenversicherung:	
Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnter Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)	
<p>Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift Arbeitnehmer (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)
<i>Arbeitgeber:</i>	
Der Befreiungsantrag ist am:	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bei mir eingegangen.
Die Befreiung wirkt ab dem:	<input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Arbeitgeber

Angaben zu weiteren Beschäftigungen	
Üben Sie weitere Beschäftigungen aus?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
wenn "ja" bitte weitere Angaben:	
<input type="checkbox"/> Beamter	<input type="checkbox"/> Hauptbeschäftigung
	<input type="checkbox"/> Geringfügige Beschäftigung (Minijob)
	Name des Arbeitgebers:
	beschäftigt seit: _____ monatliches Einkommen: _____
	Wurde auf die RV-Aufstockung verzichtet?
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Weiterhin bestätige ich, dass die vorhandenen Fragen wahrheitsgemäß beantwortet wurden und ich alle Änderungen, insbesondere im Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich meinem Arbeitgeber mitteilen werde!

Ort, Datum	Unterschrift Arbeitnehmer (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)	Unterschrift Arbeitgeber
------------	--	---------------------------------

Unterlagen des Arbeitnehmers:

Arbeitsvertrag	<input type="checkbox"/>	liegt bei
VWL-Vertrag	<input type="checkbox"/>	liegt bei
Altersvorsorgevertrag	<input type="checkbox"/>	liegt bei
Schwerbehindertenausweis	<input type="checkbox"/>	liegt bei
Bescheinigung private Krankenkasse	<input type="checkbox"/>	liegt bei
Mitgliedsbescheinigung gesetzliche Krankenkasse	<input type="checkbox"/>	liegt bei
Schul-/Studienbescheinigung	<input type="checkbox"/>	liegt bei
Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/>	liegt bei

Ausweispflicht:

In den folgenden Wirtschaftsbereichen besteht für die Arbeitnehmer eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz) nach §2a Abs. 1 SchwarzArbG:

Baugewerbe; Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe; Speditions-, Transport- u. damit verbundene Logistikgewerbe; Personenbeförderungsgewerbe; Fleischwirtschaft; Gebäudereinigungsgewerbe; Schaustellergewerbe; Unternehmen der Forstwirtschaft; Unternehmen die sich am Auf- u. Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

Sofortmeldepflicht:

In den folgenden Wirtschaftsbereichen besteht für die Arbeitgeber eine Sofortmeldepflicht:

Baugewerbe; Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe; Speditions-, Transport- u. damit verbundene Logistikgewerbe; Personenbeförderungsgewerbe; Fleischwirtschaft; Gebäudereinigungsgewerbe; Schaustellergewerbe; Unternehmen der Forstwirtschaft; Unternehmen die sich am Auf- u. Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

Die Sofortmeldung muss 1 Stunde vor Beschäftigungsbeginn elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt worden sein!

Datenverarbeitung und Datenschutz:

(1) Der Arbeitgeber erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des/der Mitarbeiters/in in der EDV zum Zweck der Personalverwaltung, Gehaltsermittlung und Gehaltsauszahlung, aufgrund gesetzlicher Vorschriften und zur Aufstellung von Dienstplänen und Arbeitskontrollen.

(2) Der/die Mitarbeiter/in willigt in die vorgenannten Fälle der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten ein. (§ 4 Abs. 1 und § 11 Bundesdatenschutzgesetz)

Mitwirkungspflicht:

Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen; dies gilt bei mehreren Beschäftigungen sowie bei Bezug weiterer in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtiger Einnahmen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. (§ 28o Absatz I SGB IV)

Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit:

Die Arbeitsbescheinigungen können elektronisch an die Arbeitsagentur übermittelt werden.

Sie können dieser Übermittlungsart schriftlich widersprechen. Sollten Sie das nicht tun, gehen wir davon aus, dass Sie mit der elektronischen Weitergabe Ihrer Daten an die Bundesagentur für Arbeit einverstanden sind, falls eine Bescheinigung erforderlich wäre.

Bezug von Geldleistungen vom Sozialamt oder Agentur für Arbeit:

Einkünfte aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung müssen umgehend beim Sozialamt oder bei der Agentur für Arbeit angegeben werden, wenn Sie Leistungen erhalten oder bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet sind.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer
(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Unterschrift Arbeitgeber

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- # einen früheren Rentenbeginn,
- # Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- # den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- # die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- # den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- # die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular bzw. auf dem Anmeldebogen- schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.
Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.